

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 28/85

BESCHLUSS

025

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung der Hofeigenschaft der im Grundbuch von S. [REDACTED] Bl. [REDACTED] als Hof eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung B. [REDACTED] in H. [REDACTED] S. [REDACTED]

Beteiligte:

1. Elsbeth Emma G. [REDACTED] geb. S. [REDACTED], C. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. H.A. [REDACTED], G. [REDACTED], E. [REDACTED], B. [REDACTED] und W. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED], W. [REDACTED]/L. [REDACTED] -

2. Marie Sofie Friederike S. [REDACTED] geb. H. [REDACTED], A. [REDACTED] Straße [REDACTED], R. [REDACTED],

Antragsgegnerin,

3. Manfred S. [REDACTED], W. [REDACTED] Straße [REDACTED], R. [REDACTED],

Antragsgegner,

- zu 2. und 3. vertreten durch Rechtsanwalt H. [REDACTED], G. [REDACTED] E. [REDACTED]straße [REDACTED], L. [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 10. April 1986 durch den Vizepräsidenten
des Bundesgerichtshofes Dr. Thumm und die Richter
Prof. Dr. Hagen und Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4
LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Oktober 1985 er-
gangenen Beschluß des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm wird auf Kosten der
Beteiligten zu 1, die den Beteiligten zu 2
und 3 die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als un-
zulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 10.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten zu 1 und 3 sind Kinder der Betei-
ligten zu 2.

Zwischen den Beteiligten sowie zwischen den Betei-
ligten und dem Ehemann der Beteiligten zu 2 sind notarielle
Erbverträge geschlossen worden (3. April 1978 und 14. März
1980), kraft deren der Beteiligte zu 3 Erbe der im Grund-

- 3 -

buch als Hof eingetragenen landwirtschaftlichen
Besitzung sein soll. Für den Fall der Veräußerung
des Hofes oder von Teilen der landwirtschaftlichen
Besitzung innerhalb von 20 Jahren nach Erwerb des
Hofes ist die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an die
Beteiligte zu 1 vorgesehen.

Hinsichtlich ihrer am 14. März 1980 abgegebenen
Willenserklärungen hat die Beteiligte zu 1 unter dem
5. April 1983 die Anfechtung wegen Irrtums nach § 119
BGB erklärt, weil sie inzwischen davon Kenntnis er-
langt habe, daß es sich bei wesentlichen Teilen der
zum Hof gehörenden Flächen um Bauland handele.

Die Beteiligte zu 1 hat beim Landwirtschafts-
gericht beantragt,

1. im Wege eines Feststellungsverfahrens zu ent-
scheiden, ob ein Hof im Sinne der höferecht-
lichen Vorschriften vorliegt oder am 14. März
1980 vorlag,
2. bei Verneinung der Feststellung zu 1 den Hof-
vermerk im Grundbuch zu löschen und zugleich
festzustellen, daß die Stätte sich nach bürger-
lichem Recht vererbt,
3. festzustellen, ob der Hoferbe wirtschaftsfähig
ist.

Das Landwirtschaftsgericht hat festgestellt, daß
die landwirtschaftliche Besitzung ein Hof im Sinne der
Höfeordnung war und ist. Der Antrag der Beteiligten zu 1



sei zwar zulässig aber unbegründet. Der Erbvertrag vom 14. März 1980 sei wirksam, ein Anfechtungsgrund bestehe nicht.

Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Rechtsbeschwerde beantragt die Beteiligte zu 1, unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen festzustellen, daß der im Grundbuch eingetragene landwirtschaftliche Grundbesitz kein Hof im Sinne der Höfeordnung sei und dementsprechend das Grundbuchamt anzuweisen, den Hofvermerk zu löschen.

Die Beteiligten zu 2 und 3 beantragen die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, die zulässige sofortige Beschwerde sei unbegründet. Es fehle nämlich für die Anträge der Beteiligten zu 1 am alsbaldigen Feststellungsinteresse im Sinne von § 11 HöfeVfO.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG statthaft. Das Beschwerdegericht hat die sofortige

Beschwerde der Beklagten zu 1 ausdrücklich als zulässig angesehen und lediglich für das materielle Begehren der Beschwerdeführerin das Interesse an alsbaldiger Feststellung verneint.

2. Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG), wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte. Eine Abweichung ist nur dann anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von dem tragenden Rechtssatz der Vergleichsentscheidung beantwortet hat. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwieweit beide Entscheidungen die gleiche Rechtsfrage verschieden beantworten und daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. BGHZ 89, 149).

Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerde nicht gerecht.

Die Rechtsbeschwerde meint, das Beschwerdegericht sei im Zusammenhang mit der Verneinung eines Interesses der Beteiligten zu 1 an einer alsbaldigen Feststellung von im einzelnen bezeichneten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Kammergerichts abgewichen. Hierzu ist zu bemerken:

(1) In dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 1982, V BLw 20/81, AgrarR 1982, 245 werden die Voraussetzungen für die Bejahung eines Feststellungsinteresses nicht behandelt. Soweit sich die Entscheidung mit den Voraussetzungen für den Verlust der Hofeigenschaft befaßt, stellt der angefochtene Beschluß hierzu keine abweichenden Rechtssätze auf.

(2) Soweit in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 2. Februar 1965, RdL 1965, 102 und 14. März 1956, RdL 1956, 162 der Rechtssatz aufgestellt worden ist, bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 256 ZPO sei eine weite Auslegung geboten, ist die angefochtene Entscheidung hiervon nicht mit einem anderen Rechtssatz abgewichen. Das Beschwerdegericht hat nicht zum Ausdruck gebracht, bei der Prüfung des Feststellungsinteresses sei eine enge Auslegung erforderlich.

(3) In der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19. November 1971, MDR 1972, 123 ist ausgeführt, das erforderliche Feststellungsinteresse sei regelmäßig gegeben, wenn eine tatsächliche Unsicherheit das behauptete Rechtsverhältnis gefährde. Von diesem abstrakten Rechtssatz ist das Beschwerdegericht bei seiner Entscheidung ebenfalls ausgegangen. Ob es die Gefährdung im konkreten Fall zu Recht oder Unrecht verneint hat, ist allein ein Problem der Begründetheit eines zulässigen Rechtsmittels.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, das Beschwerdegericht sei im angefochtenen Beschluß von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Juli 1983, V ZR 48/82, abgewichen, weil es annehme, die Frage des Wegfalls der Hofeigenschaft könne noch nach dem Erbfall in einem anderen

Verfahren geklärt werden, vermag der Senat dem nicht zu folgen. In der Vergleichsentscheidung wird nämlich die Frage, ob ein Feststellungsverfahren nach § 11 HöfeVfO nach Eintritt des Erbfalles eingeleitet werden kann, nicht behandelt. Sie befaßt sich vielmehr nur mit der Frage, ob für eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Grundstückskaufvertrages das Feststellungsinteresse auch dann bejaht werden kann, wenn in einem bereits anhängigen Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht über die Wirksamkeit des Kaufvertrages nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes noch nicht entschieden worden ist.

(5) Zu den von der Rechtsbeschwerdeführerin im Schriftsatz vom 15. Januar 1986 bezeichneten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Kammergerichtes ist darauf hinzuweisen, daß das Beschwerdegericht in dem angefochtenen Beschluß den Rechtssatz, ein alsbaldiges Feststellungsbegehren sei gegeben, wenn die begehrte Feststellung die Klärung maßgeblicher Grundlagen für eine Auseinandersetzung zwischen den Prozeßparteien diene, nicht in Frage gestellt hat. Ob das Beschwerdegericht den abstrakten Rechtssatz auch richtig angewendet hat, ist allein eine Frage der Begründetheit eines zulässigen Rechtsmittels.

Sind damit Abweichungen im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan, so muß die Rechtsbeschwerde

ohne sachliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Thumm

Hagen

Linden